



Merkblatt Gebäude- und Liegenschaftsentwässerung

Folgende Vorschriften und Hinweise sind bei jedem Bauvorhaben sinngemäss einzuhalten beziehungsweise zu beachten.

1 Allgemein

Bauherrschaft und Planer tragen die Verantwortung für die Erstellung korrekter Liegenschafts-Entwässerungsanlagen. Die wichtigsten Vorschriften sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Weiterführende Informationen sind dem Reglement über die Siedlungsentwässerung und SN 592'000 Liegenschaftsentwässerung, Ausgabe 2012 strikte einzuhalten.

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz - ob direkt oder über eine private Anschlussleitung - sowie für jede Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Anschlusses, ist eine Bewilligung einzuholen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die Baufreigabe durch das Bauamt Gersau erteilt wurde.

2 Unterlagen für Baubewilligung

Dem schriftlichen Gesuch sind, neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer, folgende durch den Gesuchsteller und den Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen:

- a. Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b. Kanalisationsplan 1:100 oder 1:50 inkl. Höhenkotierungen, Gefällsangaben, Kaliber und Rohrmaterial;
- c. Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und dem Hinweis auf die Regenwasserentsorgung sowie eventuelle Drainageleitungen;
- d. allfällige weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von Versickerungs-, Retentions-, Einzelreinigungs- und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabscheidern, usw.;
- e. allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen;
- f. kubische Berechnung gemäss Norm SN 504'416 (SIA 416);
- g. Kanal-TV Aufnahmen (Protokoll und Video), Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen (bis zum Anschluss an eine Sammelleitung resp. einen Vorfluter).

Nicht verschmutztes Regenabwasser (Niederschlagswasser) muss überall dort versickert werden, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse machbar ist. Der Versickerungsnachweis ist grundsätzlich mit der Baueingabe zu erbringen und mittels hydrogeologischen Gutachtens zu belegen. Niederschlagsabwasser darf nur dann in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Regenabwasserleitung abgeleitet werden, wenn es nicht versickert werden kann. Eine Ableitung in die Mischwasserkanalisation ist nur dann zulässig, wenn die anderen Entsorgungsarten nicht möglich, unverhältnismässig oder unzweckmässig sind.

Sicker- oder Hangwasser darf nicht gefasst und dauernd abgeleitet werden. Falls Sickerleitungen eingesetzt werden, ist das anfallende Sicker- und/oder Hangwasser auf derselben Parzelle zu versickern.

Bei Abwasserleitungen (Schmutz-/Regenabwasserleitung), welche durch fremde Grundstücke führen oder gemeinsam genutzt werden sind die notwendigen Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Bauherrschaft mit den betreffenden Eigentümern vertraglich zu regeln. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Grundbuch einzutragen und müssen vor Baufreigabe vorliegen.

Die Bauherrschaft ist dafür verantwortlich, dass kein Oberflächenabwasser auf Nachbargrundstücke oder Strassenflächen abfließt.

3 Baustellenentwässerung

Das Ableiten oder Versickern von Abwasser aller Art aus Baustellen bedarf einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Gewässer. Dies entsprechenden Gesuchsunterlagen sind via Bauamt Gersau einzureichen.

4 Verlegevorschriften für Leitungen und Schächte

Folgende Verlegevorschriften sind zu beachten:

- a. Die Schmutzwasser-Grundleitungen sind mit einem Mindestgefälle von 2% zu verlegen.
- b. Sämtliche Grundleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von NW 125 mm aufweisen.
- c. Alle Grundstücksanschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mit einer Scheitelüberdeckung nach SIA Norm 190 einzubetonieren.
- d. Richtungsänderungen von 90° im Grundriss ohne Schacht sind mit 2 x 45° Bogen auszuführen.
- e. Durchquerungen von Fundamenten und Mauern sind so zu gestalten, dass die Leitungen nicht zerdrückt oder abgeschert werden können.
- f. Kontrollschächte mit einer Sohlentiefe > 1,50 m sind mit Leichtmetall-Schachtleitern auszurüsten.
- g. Schlamm-sammler sind mit einem Tauchbogen auszurüsten.
- h. Schachtschlüsse müssen gebohrt werden (Spitzen verboten). Schachtfutter sind zu verwenden.
- i. Die Leitungen sind mit ausreichend Kontroll-, Spül- und Reinigungsmöglichkeiten auszurüsten.
- j. Versickerungsanlagen müssen einen Schlamm-sammler und einen Notüberlauf ins Gelände aufweisen. Notüberläufe in die Kanalisation sind verboten. Sämtliche Schachtdeckel der Versickerungsanlage sowie der Notüberlauf müssen mindestens 10 cm über dem Terrain liegen.
- k. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über die Schulter, in eine belebte Bodenschicht, versickern. Vorplätze sind deshalb nicht zu versiegeln, sondern mit wasserdurchlässigem Asphaltbelag, Schotterrasen, Rasengitter-, Verbund-, Beton- oder poröse Pflastersteinen auszuführen.
- l. Das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser sind bis ausserhalb der Gebäude, bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- m. Sämtliche Werkleitungen sind während des Baus zu sondieren. Kanalisationsanschlüsse an bestehende Schächte sind vor Ort zu überprüfen (insbesondere Höhenkoten und Lage).
- n. Bei der Planung der Liegenschaftsentwässerung sind die Auswirkungen eines allfälligen Rückstaus zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es ist zu beachten, dass der Rückstau je nach topographischer Lage der Anlage bis ins Kellergeschoss oder bis zur Strassenhöhe erfolgen kann.

Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster enthalten sind, müssen diese umgehend dem Bauamt Gersau gemeldet werden oder der Fachstelle Liegenschaftsentwässerung Kuster + Hager Pfäffikon AG.

Zeigt sich während der Bauzeit, dass nicht nach den bewilligten Plänen gebaut werden kann, so ist vor Leitungserstellung ein revidierter, respektive abgeänderter Kanalisationsplan zur Genehmigung einzureichen.

Im Rahmen allfälliger Abbrucharbeiten sind künftig nicht mehr verwendete Anschlüsse dauernd dicht zu verschliessen und nicht mehr verwendete Leitungen abzubrechen oder zu verfüllen.

5 Abnahmen Kanalisation

Vor dem Eindecken sind die Leitungen frühzeitig dem Ingenieurbüro Kuster+Hager (041 828 15 24) zur Abnahme zu melden. Insbesondere der Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die Grundstückanschlussleitung, sämtliche Grundleitungen sowie Versickerungs- und Retentionsanlagen sind zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung oder zu später Meldung hat die Bauherrschaft die Anlagen wieder freizulegen oder die Kontrolle der Leitung muss mittels Kanalfernsehen vorgenommen werden.

Die Dichtheit der Schmutzwasserleitungen ist von einer Fachfirma prüfen zu lassen gemäss SIA Norm 190. Das Messprotokoll (inkl. Übersichtsplan) ist dem Bauamt vor Schlussabnahme einzureichen. Zudem ist der Kanalisationsausführungsplan zweifach sowie digital (pdf sowie dxf) einzureichen. Der Ausführungsplan hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a. Kanalisationsplan 1:100 oder 1:50 mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellenummer;
- b. sämtliche alten und neuen Entwässerungsanlagen inkl. Drainagen;
- c. Lage der Sammel- und Anschlussleitungen mit genauen Vermassungen, Gefälls- und Höhenangaben;
- d. Angaben über Kaliber / Rohrmaterial und sämtliche Abflussmengen sowie Datum des aktuellen Standes.

6 Unterhalt der Kanalisations- und Versickerungsanlagen

Für den Betrieb und die Überwachung der Liegenschaftsentwässerung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist der Eigentümer verantwortlich. Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV). Damit die einwandfreie Funktion gewährleistet ist, sind periodische Reinigungen, Spülungen und Inspektionen durch eine Kanalreinigungsfirma unabdingbar. Die Inspektionen dienen zur frühzeitigen Erkennung von Schäden und sollen so verhindern, dass Überflutungen, Gewässer- und Grundwasserverschmutzungen etc. eintreten. Wir empfehlen von einer Kanalreinigungsfirma einen Unterhaltsplan mit bedarfsge- rechten Inspektions- und Reinigungsintervallen ausarbeiten zu lassen.